



Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn A.,
2. der Frau A.,
3. des Kindes A.,
4. des Kindes A.,

die Kläger zu 3. und 4. gesetzlich vertreten durch ihre Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: A-Straße, A-Stadt,

Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt: der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Rothaug,
Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph,
Richterin am VG Dr. Lambrecht (abgeordnete Richterin)

am 29. November 2004 beschlossen:

Die Berufung der Kläger gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 28.8.2003 - 2 E 4888/99.A (3) - und - 2 E 697/02.A (3) - wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die in zweiter Instanz entstandenen Kosten des Verfahrens zu je 1/4 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Beschluss ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Kläger sind Staatsangehörige Serbiens und Montenegros und stammen aus dem Kosovo. Sie sind muslimischen Glaubens und gehören der ethnischen Minderheit der sog. Bosniaken an.

Der Kläger zu 1. wurde am [REDACTED], Kosovo, geboren. Er spricht serbokroatisch und albanisch.

Er reiste auf dem Landweg nach Deutschland und kam nach seinen Angaben am [REDACTED] hier an. Er beantragte am 12.9.2000 seine Anerkennung als Asylberechtigter, vornehmlich mit der Begründung, es gebe keine andere Möglichkeit, mit seiner inzwischen auch eingereisten Familie in Deutschland am gleichen Aufenthaltsort zu leben. Auch habe er sich im Jahre [REDACTED] durch Flucht dem Wehrdienst entzogen und fürchte deswegen Bestrafung.

Die Kläger zu 2. bis 4. reisten am [REDACTED] auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin zu 2. gab die Volkszugehörigkeit der Familie mit albanisch an. Sie spricht ebenfalls serbokroatisch und albanisch. Zur Begründung des am 7.10.1998 gestellten Asylantrages gaben sie an, der Kläger zu 3. habe im Heimatland gezwungen werden sollen, in eine staatliche jugoslawische Schule zu gehen. Die Klägerin zu 2. wurde in geboren, die Kläger zu 3. und 4. in [REDACTED], wo die Familie auch bis zu ihrer Ausreise von der Landwirtschaft lebte.

Mit Bescheid vom 3.12.1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Kläger zu 2. bis 4. auf Anerkennung als Asylberechtigte ab,

stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte den Klägern zu 2. bis 4. die Abschiebung nach Jugoslawien (Kosovo) für den Fall der Nichtausreise binnen 1 Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens an.

Mit Bescheid vom 13.9.2001 erging eine inhaltlich gleiche Entscheidung hinsichtlich des Klägers zu 1. , wobei die Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien ausgesprochen wurde.

Am 17.12.1999 erhoben die Kläger zu 2. bis 4. Klage bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main.

Zur Begründung wurde ausgeführt, Kosovo sei nicht mehr Teil Jugoslawiens, deshalb könne keine Rückführung dorthin erfolgen. Außerdem bestehe in Jugoslawien nach wie vor Verfolgungsgefahr durch das Milosevic-Regime.

Die Kläger zu 2. bis 4. beantragten,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3.12.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid, die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten äußerte sich nicht.

Mit Urteil vom 28.8.2003 wurde die Klage abgewiesen.

Zur Begründung wurde im wesentlichen ausgeführt, das Kosovo stehe unter internationaler Verwaltung, eine politische Verfolgung der Kläger zu 2. bis 4. bei Rückkehr könne mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die Feststellungen und rechtlichen Bewertungen der angefochtenen Entscheidung.

Abschiebungshindernisse seien nicht gegeben, da die Kläger zu 2. bis 4. als Angehörige der Volksgruppe der Kosovo-Bosniaken zwar im Falle ihrer Rückkehr in

eine prekäre Lage geraten würden, die aber nicht unmittelbar existenzbedrohend sei in einer Intensität, die es von Verfassungen wegen geböte, von einer Abschiebung abzusehen. Dies gelte allgemein schon deshalb, weil es im Kosovo Enklaven gebe, in denen Minderheiten weitgehend gefahrlos leben könnten, und im Falle der Kläger zu 2. bis 4. auch deshalb, weil sie sich schon vor ihrer Ausreise zum albanischen Volkstum bekannt hätten und dies auch bei der Frage der Schulwahl zum Ausdruck gebracht hätten.

Der Kläger zu 1. hat am 11.2.2002 verspätet Klage erhoben. Auf seinen Antrag hin ist ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden.

Zur Begründung der Klage hat der Kläger zu 1. vorgetragen, er gehöre der moslemischen Minderheit im Kosovo an und wäre in seinem Heimatland den Nachstellungen albanischer Extremisten ausgesetzt. Außerdem gehöre er der Bosnischen Partei der Demokratischen Aktion Kosova an.

Der Kläger zu 1. beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.9.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragte unter Bezugnahme auf den angegriffenen Bescheid, die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten äußerte sich nicht.

Mit Urteil vom 28.8.2003 wurde die Klage abgewiesen, im wesentlichen mit der gleichen Begründung wie im Falle der Kläger zu 2. bis 4., hinsichtlich der Wehrdienstentziehung heißt es, der Kläger zu 1. könne sich auf die geltenden Amnestieregelungen berufen.

Auf die Anträge der Kläger hat der Senat die Berufung gegen die Urteile mit Beschluss vom 9.12.2003 zugelassen und die Verfahren zu gemeinsamer Entscheidung verbunden. In den Gründen des Zulassungsbeschlusses heißt es: „Den zulässigen, insbesondere form- und fristgerecht gestellten und begründeten Anträgen der Kläger

auf Zulassung ihrer Berufungen ist zu entsprechen, da die Rechtssache aus den in den Zulassungsanträgen hinreichend dargelegten Gründen grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 AsylVfG).“

Zur Begründung ihrer Berufung führen die Kläger aus, die Spannungen im Kosovo insbesondere durch Anschläge und sonstige Aktivitäten von extremistischen Angehörigen der albanischen Bevölkerungsmehrheit wie auch von nationalistisch eingestellten Angehöriger der serbischen Volksgruppe hätten sich im Verlaufe des Jahres 2003 erheblich verstärkt. Der fragile Status quo im Kosovo habe sich nicht zum Positiven hin entwickelt, sondern die politisch-ethnisch-religiösen Konflikte zwischen den serbisch- und albanischstämmigen Bewohnern hätten sich weiter verfestigt und zugespitzt.

Auch gebe es keine Enklaven, in denen Minderheiten wie z.B. die Kosovo-Bosniaken gefahrlos oder menschenwürdig leben könnten. Angesichts der aktuellen Situation bleibe kein Raum für die Anerkennung einer irgendwie gearteten Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Krisengebiet.

Es wäre geboten, einen allgemeinen Abschiebestopp zugunsten der Kosovo-Bosniaken gemäß § 54 AuslG zu erlassen. Wenn sich aber die Exekutive beharrlich weigere, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, müsse die Judikative die offenkundig gesetzwidrige Handlungs- und Vollzugsabstinenz der Exekutive schließen.

Die Kläger beantragen,

„die Urteile des Verwaltungsgerichts Frankfurt vom 28.8.2003 - Az.: 2 E 697/02.A (3) und 2 E 4888/99.A (3) sowie die Bescheide des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 13.9.2001 und 3.12.1999 in ihren Ziffern 3 und 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei den Klägern und Berufungsklägern die Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG vorliegen.“

Die übrigen Beteiligten haben sich zu der Berufung nicht geäußert.

Die Beteiligten sind dazu gehört worden, dass der Senat über die Berufung durch Beschluss entscheiden kann, wenn er sie einstimmig für begründet oder unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Außerdem hat die Berichterstatterin die Beteiligten mit Verfügung vom 15.09.2004 darauf hingewiesen, dass die Berufung nach derzeitiger Aktenlage und den dem Senat vorliegenden Erkenntnisquellen voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Die Beteiligten haben eine

Liste mit Dokumenten (Stand: 15.11.2004) erhalten, die der Senat möglicherweise bei seiner Entscheidung berücksichtigen wird. Die Beteiligten haben sich hierzu nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der Behördenakten des Bundesamtes Bezug genommen. Diese Unterlagen sind ebenso Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen wie die nachfolgend aufgeführten Erkenntnisquellen:

1. 28.10.1993 Sachverständiger Dr. Harald Kotschy vor VG München
2. Jan 94 Jens Reuter (Südost-Institut München - Abt. Gegenwartsforschung, Referat <ehem.> Jugoslawien): Die politische Verfolgung in Kosovo 1992/93
3. 28.03.1994 Zeuge Bujar Bukoshi vor VG Minden
4. 05.05.1994 ai: Menschenrechtssituation in der Bundesrepublik Jugoslawien - Kosovo
5. 04.07.1994 AA an VG Stuttgart
6. 15.11.1994 sachverständige Zeugin Christine von Kohl vor VG Sigmaringen
7. 13.12.1994 GfbV an VG München
8. 23.03.1995 Zeuge Peter Reuschenbach vor VG Aachen
9. 21.06.1995 AA: Lagebericht Bundesrepublik Jugoslawien
10. 01.08.1995 ai an VG Düsseldorf
11. 14.09.1995 AA an VG Oldenburg
12. 08.12.1995 AA an VG München - M 21 K 93.50346 -
13. 22.02.1996 ai an VG Gelsenkirchen
14. 23.04.1996 UNHCR an VG Regensburg
15. Mai 96 IGFM: Apartheid und Ethnische Säuberung im Kosova
16. 27.08.1996 AA an VG Oldenburg
17. 30.10.1996 BND an VG Karlsruhe
18. 04.11.1996 AA: Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
19. 07.11.1996 AA an Hess. VGH
20. 19.03.1997 AA an VG Sigmaringen
21. 14.04.1997 AA: Lagebericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
22. 02.07.1997 AA an VG Berlin
23. 14.08.1997 AA an VG Karlsruhe
24. 21.10.1997 AA an VG Wiesbaden
25. 05.12.1997 AA an VG Ansbach
26. 12.01.1998 CDHRF Informationsdienst: Der Jahresbericht über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten im Kosovo im Verlauf des Jahres 1997
27. 12.02.1998 AA an VG Berlin
28. 03.04.1998 GfbV an Hess. VGH

29. 25.08.1998 AA an VG Saarland
30. Aug 98 GfbV: Kosovo: Krieg, Vertreibung, Massaker
31. 24.09.1998 AA an VG Schleswig
32. 18.11.1998 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
33. 23.12.1998 AA an Hess. VGH
34. 28.12.1998 AA an Niedersächsisches OVG
35. 12.01.1999 AA an VG Trier
36. 04.02.1999 UNHCR an VG Sigmaringen
37. 18.03.1999 AA an VG Ansbach
38. 12.05.1999 AA an VG Ansbach
39. 11.06.1999 SZ: Das Militärabkommen für die Krisenprovinz
40. 12.06.1999 FR: Friedenstruppe und Wiederaufbau
41. 20.06.1999 dpa: Belgrad bestätigt vollständigen Truppenabzug aus dem Kosovo
42. 01.07.1999 dpa: Eine halbe Million Kosovo-Albaner sind nach Auskunft des UNHCR zurückgekehrt
43. 01.07.1999 SZ: UN vereidigen erste Richter im Kosovo
44. 05.08.1999 SZ: Wiederaufbau nach dem Krieg
45. 17.08.1999 GfbV an Niedersächsisches OVG
46. 06.09.1999 GfbV an VGH Baden-Württemberg
47. 06.09.1999 UNHCR/OSZE "Zweite Einschätzung der Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo" (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
48. 08.09.1999 ai an VG Wiesbaden
49. 12.09.1999 dpa: Truppen mindestens 5 Jahre im Kosovo
50. 17.09.1999 Umfassende Berichterstattung der UN über den Kosovo (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
51. 24.09.1999 ai an VG Magdeburg
52. 06.10.1999 Bericht der UNMIK „Die UN im Kosovo“ (13. Juli bis 6. Oktober 1999, Arbeitsübersetzung aus dem Englischen)
53. 12.10.1999 FR: Skopje sagt Rückkehrern nach Kosovo Durchreise zu
54. 15.10.1999 Lagebericht der UNO-Mission Übergangsverwaltung im Kosovo "Frieden für Kosovo" (beglaubigte Übersetzung aus dem Englischen)
55. 18.10.1999 AA an VG München
56. 21.10.1999 AA an VG Köln
57. 27.10.1999 Büro des zivilen Koordinators für Kosovo-Soforthilfe Pristina an AA
58. 03.11.1999 UNHCR/OSZE "Überblick über die Situation ethnischer Minderheiten im Kosovo"
59. 20.11.1999 Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosovo Lageübersicht - Oktober 1999 -
60. Nov 99 GfbV "Die Lage der Roma und Aschkali im Kosovo"
61. 02.12.1999 UNHCR an Niedersächsisches OVG
62. 08.12.1999 AA: Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung im Kosovo

63. 08.12.1999 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VGH Baden-Württemberg
64. 08.12.1999 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe
65. 18.12.1999 Büro des zivilen Koordinators für Kosovo-Soforthilfe Pristina an VG Karlsruhe
66. 30.12.1999 dpa: Gewalt im Kosovo
67. Dez 99 UNHCR: Informationen zur Rückkehr in das Kosovo
68. Jan 00 Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina, Monatsbericht Januar; Die Sicherheitslage im Kosovo
69. 12.01.2000 UNHCR an VG Wiesbaden "Situation von Muslimen im Sandzak"
70. 17.01.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG München: "Situation der AlbanerInnen in Südserbien"
71. 25.01.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: "Situation der Roma und Aschkali in Kosova/Rückkehrgefährdung"
72. 29.01.2000 Büro des zivilen Koordinators für Kosovo-Soforthilfe Pristina an VG Bremen
73. 07.02.2000 FR: KFOR verhindert Sturm auf serbischen Stadtteil
74. 09.02.2000 dpa: Kosovo-Übergangsrat soll "Mini-Parlament" der Krisenprovinz sein
75. 15.02.2000 AA an VG Sigmaringen
76. 15.02.2000 FR: KFOR-Truppe nimmt Gewalttäter in Mitrovica fest
77. 22.02.2000 Nicolaus v. Holtey: Zwei Reisen zur Erkundung der Lage der Ashkali und Roma im Kosovo; Reisebericht September/Oktober 1999
78. 01.03.2000 UNHCR an VG Karlsruhe - A 11 K 12107/99 -
79. 01.03.2000 UNHCR an VG Karlsruhe - A 11 K 12672/99 -
80. 06.03.2000 GfbV an VG Kassel
81. 07.03.2000 UNHCR an VG Karlsruhe
82. 07.03.2000 UNHCR an VG Kassel
83. 10.03.2000 Bundesamt für Verfassungsschutz an VG Köln
84. 13.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Rückkehr nach Kosova und Serbien/Montenegro
85. 14.03.2000 dpa: Koschnick: Deutsche Soldaten werden lange im Kosovo bleiben
86. 15.03.2000 FR: Nato will KFOR-Truppe jetzt doch aufstocken
87. 16.03.2000 Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Rückkehr bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge und Rückkehr in das Kosovo - Geschäftsstelle - an Hess. VGH: Situationsberichte Kosovo
88. 16.03.2000 Nürnberger Zeitung: Der Kosovo verschlingt immer mehr Soldaten
89. 16.03.2000 SZ: Verletzte bei Serben-Protest in Mitrovica
90. 21.03.2000 FAZ: EU hebt Verbot von Flügen nach Jugoslawien auf
91. 22.03.2000 GfbV an VG Kassel
92. 22.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Karlsruhe
93. 24.03.2000 FAZ: Rudolf Scharping: Die Kosovo-Krise wirkt wie ein Katalysator
94. 25.03.2000 SZ: Schröder will Kosovo-Hilfe erhöhen
95. 29.03.2000 dpa: Kouchner: Kosovo-Wahlen auch ohne serbische Flüchtlinge
96. 30.03.2000 AA an VG Kassel

97. 30.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: Medizinische Situation in Kosova: Versorgungsmöglichkeit und mögliche Unterbringung in anderen Landesteilen - 15 A 34/97 -
98. 30.03.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig: Situation der türkischen Minderheit - 15 A 73/98 -
99. 31.03.2000 GfbV an VG Schleswig
100. 31.03.2000 AA an VG Würzburg
101. Mrz 00 Schweizerische Flüchtlingshilfe: Kosova-Lageanalyse - März 2000 -
102. 05.04.2000 GfbV an VG Karlsruhe - A 11 K 12200/99 -
103. 05.04.2000 GfbV an VG Karlsruhe - A 11 K 12108/99 -
104. 10.04.2000 GfbV an VG Köln
105. 18.04.2000 UNHCR an VG Aachen
106. 19.04.2000 FR: Eurokorps führt KFOR-Friedenstruppe an
107. 20.04.2000 UNHCR an VG Karlsruhe
108. 26.04.2000 FAZ: Schießereien in Südserbien
109. 26.04.2000 AA an VG Frankfurt am Main - 14 E 31562/94.A -
110. 26.04.2000 AA an VG Frankfurt am Main - 14 E 30033/97.A (1) -
111. 02.05.2000 Der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für die Rückkehr bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge und Rückkehr in das Kosovo - Geschäftsstelle - an Hess. VGH: Rückkehr kosovo-albanischer Flüchtlinge auf dem Landweg
112. 18.05.2000 AA: Ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung im Kosovo
113. 30.05.2000 AA an Niedersächsisches OVG
114. 31.05.2000 GfbV an VG Aachen
115. 31.05.2000 UNHCR an Niedersächsisches OVG
116. 30.06.2000 UNHCR an VG Aachen
117. 24.07.2000 AA an VG Ansbach
118. 28.07.2000 UNHCR an OVG Lüneburg
119. 31.08.2000 Schweizerische Flüchtlingshilfe an VG Schleswig
120. Aug 00 Schweizerische Flüchtlingshilfe - Zur sozialen und humanitären Situation im Kosovo im Sommer 2000
121. 05.09.2000 AA an VG Köln
122. Sep 00 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Die medizinische Versorgung im Kosovo
123. 12.09.2000 AA an VG Sigmaringen
124. 04.10.2000 UNHCR an VG Kassel
125. 04.10.2000 UNHCR an VG Aachen
126. 06.11.2000 UNHCR an VG Regensburg
127. 21.11.2000 AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
128. 20.12.2000 UNHCR an VG Augsburg
129. 21.12.2000 GfbV an VG München
130. 28.12.2000 AA an VG Frankfurt am Main
131. 04.01.2001 AA an VGH Baden-Württemberg
132. 04.01.2001 UNHCR an VG Schleswig

133. 26.01.2001 AA an VG Stuttgart
134. 20.04.2001 UNHCR an VG Berlin mit "UNHCR-Position zur fort dauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo" vom März 2001
135. 08.05.2001 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien
136. 08.05.2001 AA an VG Sigmaringen
137. 08.05.2001 AA an VG Aachen
138. 17.05.2001 AA an VG Regensburg
139. 30.05.2001 ai an VG Aachen
140. 25.06.2001 AA an VG Würzburg
141. 17.07.2001 AA an VG Karlsruhe
142. 25.07.2001 Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) an VG Köln
143. 04.09.2001 AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
144. 17.09.2001 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Minderheiten aus Kosova und Südserbien
145. 05.10.2001 Bundesamt an VG Köln
146. 18.10.2001 AA an VG Freiburg
147. 26.10.2001 UNHCR an VG Kassel
148. 15.11.2001 Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Der Kosovo zwei Jahre nach Kriegsende
149. 25.01.2002 Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Monatsbericht Januar 2002
150. 06.02.2002 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
151. 06.02.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt am Main
152. 11.02.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Freiburg
153. 21.02.2002 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Osnabrück
154. 11.03.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Schwerin
155. 16.04.2002 Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosova - Situation der Minderheiten
156. 08.05.2002 UNHCR an VG Kassel mit "UNHCR-Position zur fort dauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo" vom April 2002
157. 04.06.2002 AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
158. 02.07.2002 UNHCR an VG Hamburg mit "Überblick über den Aufbau eines Sozial(hilfe)systems im Kosovo"
159. 06.08.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt an der Oder
160. 28.08.2002 AA an VG Frankfurt am Main
161. 12.09.2002 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Wiesbaden
162. 16.10.2002 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)
163. 16.10.2002 AA an VG Frankfurt am Main

164. 15.11.2002 Informationsbüro der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina: Monatsbericht Oktober und November 2002
165. 19.11.2002 ai an VG Oldenburg
166. 21.11.2002 Bundesamt an VG Frankfurt an der Oder
167. 27.11.2002 AA: Ad hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo)
168. Jan 03 UNHCR, Position zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo
169. 06.02.2003 FAZ: Ein Staat auf Bewährung
170. 20.02.2003 AA an VG Schleswig-Holstein
171. 10.03.2003 UNHCR an VG Würzburg
172. 13.03.2003 ai an VG München
173. 21.03.2003 AA an VG Leipzig
174. 09.04.2003 AA an VG Sigmaringen
175. 11.04.2003 AA an VG Köln
176. 08.05.2003 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf
177. 21.05.2003 AA an VG Sigmaringen
178. 13.06.2003 AA an VG Regensburg
179. 03.07.2003 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Oldenburg
180. 28.07.2003 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)
181. 12.08.2003 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
182. 20.11.2003 AA an VG Kassel
183. 08.12.2003 Dr. Davids (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
184. 17.12.2003 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stuttgart
185. 13.01.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Düsseldorf
186. 14.01.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
187. 20.01.2004 Dr. Gliemann (Forensisch-psychiatrisches Gutachten) an VG Gießen
188. 21.01.2004 Prof. Dr. Eggert (jugendpsychiatrisches Fachgutachten) an VG Düsseldorf
189. 28.01.2004 Dr. Kruse (Psychotherapeutisches Fachgutachten) an VG Düsseldorf
190. 10.02.2004 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo)
191. 10.02.2004 Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Sigmaringen
192. 10.02.2004 Katholisches Klinikum Duisburg (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
193. 13.02.2004 AA an VG Braunschweig
194. 15.02.2004 MUDr. Brill (psychiatrisches Sachverständigengutachten) an VG Düsseldorf
195. 23.02.2004 Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Sigmaringen
196. 24.02.2004 AA: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in

Serbien und Montenegro (ohne Kosovo)

197.	26.02.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Freiburg
198.	01.03.2004	Dr. Augustin-Reuss (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
199.	01.03.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe Serbien-Montenegro, Update zur sozialen und medizinischen Lage der intern Vertriebenen
200.	14.03.2004	Dr. Augustin-Reuss (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
201.	30.03.2004	UNHCR Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch-motivierten Auseinandersetzungen
202.	13.04.2004	Dr. Augustin-Reuss (Psychiatrisches Gutachten) an VG Düsseldorf
203.	15.04.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Frankfurt/Oder
204.	16.04.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Osnabrück
205.	24.05.2004	AA an VG Bremen
206.	24.05.2004	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kosovo, Update zur Situation der ethnischen Minderheiten nach den Ereignissen vom März 2004
207.	27.05.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Stuttgart
208.	27.05.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Braunschweig
209.	04.06.2004	Deutsches Verbindungsbüro Kosovo Pristina an VG Stuttgart
210.	29.06.2004	UNHCR an VG des Saarlandes
211.	30.06.2004	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Belgrad an VG Aachen
212.	30.08.2004	AA an VG Oldenburg

II.

Der Senat entscheidet nach entsprechender Anhörung der Beteiligten (§ 130a Satz 2 i.V.m. § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO) über die Berufung durch Beschluss, weil er diese einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält (§ 130a Satz 1 VwGO).

Der Senat entscheidet über die Berufung soweit sie zugelassen ist. Die Zulassung erfolgte durch Beschluss vom 9.12.2003 (vgl. dazu weiter oben) hinsichtlich des Vorliegens von Abschiebungshindernissen gemäß § 53 Abs. 6 AuslG, was sich aus der Begründung des Beschlusses, die Rechtssache habe aus den in den Zulassungsanträgen hinreichend dargelegten Gründen grundsätzliche Bedeutung, ergibt. Die Zulassungsanträge enthalten in ihrer Begründung ausschließlich Ausführungen zu § 53 Abs. 6 AuslG.

Die Abschiebungsandrohung ist somit nicht Gegenstand der Berufung.

Die zugelassene und auch sonst zulässige Berufung ist nicht begründet.

A.

Die Klägerseite hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG.

Die Anwendung dieser Vorschrift setzt grundsätzlich voraus, dass der Ausländer bei einer Abschiebung im Zielstaat landesweit einer erheblichen konkreten und individuellen - also nicht nur einer der Bevölkerung oder seiner Bevölkerungsgruppe dort allgemein drohenden (§ 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG) - Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt wäre (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995

- BVerwG 9 C 9.95 - BVerwGE 99,324; BVerwG, Urt. v. 29.3.1996 - BVerwG 9 C 116.95 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 3; BVerwG, Urt. v. 25.11.1997 - BVerwG 9 C 58.96 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 10, BVerwG Urt. v. 12.7.2001 - BVerwG 1 C 2.01 - BVerwGE 114,379).

Anhaltspunkte dafür, dass gerade der Klägerseite eine solche individuelle konkrete Gefahr im Falle ihrer Rückkehr in das Kosovo drohen würde, liegen nicht vor.

Auf allgemeine Gefahren, die nicht nur der Klägerseite persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder der Bevölkerungsgruppe, der sie angehört, drohen, kann sich die Klägerseite zur Begründung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG grundsätzlich nicht berufen, denn in einem solchen Fall kann gemäß § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG Abschiebungsschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG gewährt werden (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - a.a.O.; BVerwG, Urt. 29.3.1996 - BVerwG 9 C 116.95 - a.a.O.). § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG grundsätzlich auch dann nicht, wenn sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - a.a.O.). Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsgericht in der vorgenannten Entscheidung klargestellt, dass nicht die geringere Betroffenheit des Einzelnen die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sperrt, sondern die Tatsache, dass er sein Fluchtschicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung befinden soll. Nur

dann, wenn dem einzelnen Ausländer kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 Satz 1 AuslG zusteht, er aber gleichwohl nicht abgeschoben werden darf, weil die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG wegen einer extremen Gefahrenlage die Gewährung von Abschiebungsschutz unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG gebieten, ist § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass die betreffenden Gefahren ausnahmsweise im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 29.3.1996 - BVerwG 9 C 116.95 - a.a.O.; BVerwG, Urt. v. 19.11.1996 - BVerwG 1 C 6.95 - BVerwGE 102, 249; BVerwG).

Das ist dann der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - BVerwG 9 C 9.95 - a. a. O.).

Einer derartigen extremen Gefahrenlage wird die Klägerseite bei einer heutigen Rückkehr in das Kosovo nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen nicht ausgesetzt sein.

Dem Senat stellt sich die Sicherheitslage der Volksgruppe der Kosovo-Bosniaken nach den vorliegenden Erkenntnisquellen als relativ stabil dar (vgl. dazu Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 17.9.2001 (144.)). Die Bosniaken werden von Albanern und Serben gleichermaßen toleriert (AA an VG Aachen v. 8.5.2001 (137.)).

Allerdings berichtete UNHCR/OSZE im Jahre 1999 über die Situation der Bevölkerungsgruppe moslemischer Slawen im Kosovo, der sog. Bosniaken, es sei zu Zwischenfällen durch Einschüchterungen und Belästigungen gekommen. Infolgedessen habe es eine ständige Abwanderung der moslemischen Bevölkerung nach Bosnien, Südserbien und Nordmontenegro gegeben (UNHCR/OSZE v. 6.9.1999 (47.)).

Im Jahr 2001 lebten noch ca. 32.000 Bosniaken im Kosovo (Informationsstelle der Deutschen Caritas und Diakonie in Pristina v. 25.1.2002 (149.)).

Das Auswärtige Amt gab damals die Zahl der Bosniaken, Torbeshi und muslimischen

Slawen mit ca. 35.000 Personen an. Diese lebten vorwiegend in Pristina (ca. 1.000), Mitrovica (ca. 2.000), Prizren (ca. 25.000), Pec (ca. 1.600) und Istok (ca. 1.000) und sprachen vielfach serbokroatisch. Auch das Auswärtige Amt berichtete über vereinzelte Übergriffe, ging allerdings davon aus, dass generell keine ethnisch bedingten Sicherheitsprobleme bestehen. In den Enklaven und Siedlungsbezirken unter Schutz der KFOR und UNMIK-Polizei sei generell die Sicherheit gegeben, die landesweit unter den angespannten politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen jedem im Kosovo zugute komme (AA an VG Aachen, 8.5.2001 (137.)).

Allerdings litten die Angehörigen der bosnischen Volksgruppe unter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie unter der Angst, dass ihr bosniakischer Dialekt mit dem serbischen identifiziert werde. Sie seien beim Zugang zu den sozialen Diensten und zum Arbeitsmarkt benachteiligt (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 17.9.2001 (144.); UNHCR an VG Berlin v. 20.4.2001 (134.)).

Die zeitlich neueren Auskünfte geben eine sich für die Bosniaken günstiger darstellende Einschätzung der Sicherheitslage wieder.

Ende des Jahres 2002 hatte sich nach Auskunft des Auswärtigen Amtes für die kosovarischen Bosniaken die Sicherheitslage - auch durch das Engagement von UNMIK und KFOR - wesentlich gebessert. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass sie zum Teil in konzentrierten Gemeinden leben und keine volle Bewegungsfreiheit im Kosovo haben (AA, Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.) und Lagebericht v. 10.2.2004 (190.)).

UNHCR berichtet im gleichen Zeitraum: Im Vergleich zu der Situation anderer Minderheitengruppen sei die Sicherheitslage für Kosovo-Bosniaken relativ stabil. Dennoch sei diese Gemeinschaft mit verschiedenen Formen von Misshandlung konfrontiert, einschließlich Einschüchterung, Belästigung und Diskriminierung sowie vereinzelt gewaltsamen Zwischenfällen. Wie andere Minderheiten auch lebten Bosniaken in konzentrierten Gemeinden oder Enklaven. Aus Angst vor Übergriffen sei ihre Bewegungsfreiheit außerhalb ihrer Herkunftsorte und insbesondere in den urbanen Zentren stark eingeschränkt. Daher würden KFOR-Sicherheitseskorten benötigt, um bestimmte Gebiete zu verlassen. Die Unmöglichkeit, außerhalb ihrer Enklaven und benachbarter Gebiete ihre eigene Sprache zu benutzen, ohne Gefahr zu laufen, für ethnische Serben gehalten zu werden, sei eine Quelle ständigen Drucks und

anhaltender Not. All dies beschränkte den gleichwertigen Zugang zu Sozialdiensten und untergrabe die Möglichkeiten der Selbstversorgung der Gemeinschaft in ihrer Provinz. Auf Grund dieser Situation wanderten viele Bosniaken ab. Die sichtbaren Fortschritte in den inter-ethnischen Beziehungen zwischen Bosniaken und ethnischen Albanern im letzten Jahr sollten nicht dahingehend interpretiert werden, dass sich die allgemeine Situation nun grundlegend geändert habe. Kosovo-Bosniaken hätten noch keine volle Bewegungsfreiheit unter sicheren Bedingungen (UNHCR an VG Würzburg, 10.3.2003 (171.)).

Über weitere Verbesserungen berichtet UNHCR im Januar 2003: Die Sicherheitslage für Kosovo-Bosniaken habe sich verbessert und sei stabiler geworden. Dennoch seien Angehörige dieser Gemeinschaft weiterhin mit Einschüchterungen, Schikanierung und Diskriminierung konfrontiert. In der Gemeinde Mitrovica seien sie zudem Ziel schwerwiegender Zwischenfälle gewesen. In einigen Regionen könnten Verbesserungen beim Zugang zu Gesundheits- und anderen wichtigen Diensten sowie zu Unterricht in ihrer eigenen Sprache beobachtet werden. Allerdings beschränkten die Gefahr, beim Gebrauch ihrer Sprache außerhalb ihres Wohngebiets als Angehörige der ethnischen Gruppe der Serben eingestuft zu werden, und die möglichen Konsequenzen dieser Wahrnehmung ihre Bewegungsfreiheit im gesamten Kosovo und verhinderten so den gleichberechtigten Zugang zu Sozialdiensten und wirtschaftlichen Chancen. Dies beschränke ihre Möglichkeit der Selbstversorgung. Eine Folge dieser Lebensumstände sei die stetige Abwanderung einzelner bosniakischer Familien aus dem Kosovo gewesen.

Insgesamt betrachtet, erlaube eine allgemeine Verbesserung der Bedingungen an bestimmten Orten, aus denen Bosniaken und Gorani stammten, die freiwillige Rückkehr an diese Orte. Für Angehörige dieser Gruppen, die nicht länger schutzbedürftig seien oder bei denen keine zwingenden humanitären Gründe für eine Verlängerung ihres Aufenthalts in den Asylländern vorlägen, könnten möglicherweise Alternativen zur freiwilligen Rückkehr als letztes Mittel geprüft werden (UNHCR-Position, Januar 2003 (168.)).

Während der jüngsten Auseinandersetzungen in der Zeit vom 17. bis 19.3.2004 waren Bosniaken offenbar nicht das unmittelbare Ziel der Gewalt (vgl. dazu UNHCR-Position, 30.3.2004 (201.)) und es wurden auch keine bosniakischen Häuser zerstört (Schweizerische Flüchtlingshilfe v. 24.5.2004 (206.)). Es liegen, soweit ersichtlich,

keinerlei gegenteilige Berichte vor. Es bestand auch in den Gesprächen zwischen UNMIK und BMI hinsichtlich der Rückführung von ausreisepflichtigen Minderheitsangehörigen dahingehend Übereinstimmung, dass Bosniaken grundsätzlich der Rückführung unterliegen (Abgestimmte Niederschrift über die Gespräche zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo am 31. August und 1. September 2004 in Berlin).

Diese Einschätzung der Sicherheitslage für die Bevölkerungsgruppe der Bosniaken im Kosovo spiegelt sich wieder in dem in der Bundesrepublik Deutschland gewährten Schutz.

Die in Hessen maßgebliche Erlasslage (Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport) stellt sich wie folgt dar: Im Erlass vom 10.01.2000 wurden Rückführungsregelungen für albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo dargestellt. In diesem Erlass heißt es weiter, hinsichtlich der Rückführung anderer Ethnien (z. B. Serben, Roma) ergingen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Regelungen. Bestätigend heißt es dann in dem Erlass vom 08.08.2000, da nach der gültigen Erlasslage aufenthaltesbeendende Maßnahmen gegenüber Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo vorerst nicht zu treffen seien, sei dieser Personenkreis weiterhin zu dulden. Namentlich genannt wurden auch slawische Muslime, sogenannte Bosniaken, deren Sprache serbokroatisch sei und die dem muslimischen Glauben angehörten. Unter Hinweis auf den Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 23./24.11.2000 ist im Erlass vom 27.11.2000 ausgeführt, hinsichtlich der bereits nach der geltenden Erlasslage weiter zu duldenen Minderheiten aus dem Kosovo könnten Duldungen mindestens bis zum April nächsten Jahres erteilt werden. Auf Grundlage der Erlasse vom 12.6.2001 und 30.11.2001 konnten die Duldungen für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo um weitere sechs Monate verlängert werden. Die darauf folgenden Erlasse vom 13.6.2002 und 06.9.2002 sahen vor, dass die Duldungen für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo zunächst nur für weitere drei Monate verlängert werden konnten. Diese Erlasslage hat sich nunmehr weiter verändert. Bereits nach dem Erlass vom 11.12.2002 konnte die Abschiebung von ausreisepflichtigen Minderheitsangehörigen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, nur noch bis 28.2.2003 und nach dem Erlass vom 06.3.2003 um jeweils einen Monat ausgesetzt werden. Am 31.3.2003 unterzeichneten der Bundesinnenminister und der UNMIK-Sonderbeauftragte als Ergebnis der zwischen UNMIK und dem

Bundesinnenministerium über die Rückführung von Angehörigen ethnischer Minderheiten geführten Verhandlungen ein so genanntes Memorandum of Understanding, nach dem ab 01.4.2003 auch Angehörige von ethnischen Minderheiten, unter anderem Bosniaken, in das Kosovo zurückgeführt werden können, da sie keinen internationalen Schutz mehr benötigen. Unter Bezugnahme hierauf und auf den Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15.3.2003 ist im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28.5.2003 festgelegt worden, dass Abschiebungen der Minderheiten mit der Ausnahme der ethnischen Roma und Serben nur noch um jeweils einen Monat ausgesetzt werden sollten.

Expertengespräche einer Bund-Länder-Delegation mit UNMIK am 10. und 11.6.2004 führten zu einer „abgestimmten Niederschrift“, wonach es Deutschland ab sofort wieder möglich ist, Angehörige der Minderheiten der Türken, Bosniaken, Gorani und Torbesh in das Kosovo zurückzuführen. Eine weitere „abgestimmte Niederschrift über die Gespräche zur Rückführung von Minderheiten in das Kosovo am 31. August und 1. September 2004 in Berlin“ bestätigt dieses Ergebnis und legt Einzelheiten der Rückführung fest. Dementsprechend wurde durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 14.9.2004 lediglich die Rückführung von Roma und Serben um weitere sechs Monate ausgesetzt.

Auf der Grundlage dieser Auskünfte und angesichts der bestehenden Erlasslage geht der Senat davon aus, dass die Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Volksgruppe der Bosniaken einer extremen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein werden. In Prizren, der Heimatgemeinde der Kläger, leben sehr viele Angehörige der Volksgruppe der Bosniaken, was an sich schon einen Schutz für die Kläger bedeutet. Die Kläger zu 2. bis 4., die erst Ende September 1998 aus ihrem Heimatort in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist sind, haben nicht einmal selbst vorgetragen, aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit Übergriffen ausgesetzt gewesen zu sein, sieht man davon ab, dass der Kläger zu 3. in eine jugoslawische Schule geschickt werden sollte.

Problematisch ist zwar die fehlende Bewegungsfreiheit für Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Bosniaken im Kosovo, wovon nach wie vor auszugehen ist. Darin liegt jedoch keine Gefährdung, die noch einen Schutz im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG erfordern würde.

Auch aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage erwachsen den Klägern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit existenzielle Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit.

Zum einen haben die Kläger die Möglichkeit, von den Erzeugnissen ihrer Vieh- und Landwirtschaft, um die sich inzwischen die Mutter der Klägerin zu 2. kümmert, zu leben, wie sie es auch vor ihrer Ausreise aus ihrem Heimatland getan haben. Sie verfügen auch über ein eigenes Haus, wie die Klägerin zu 2. im Rahmen ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge dargelegt hat, das ihnen nach wie vor zur Verfügung steht.

Zum anderen ist ein Leben über dem Existenzminimum im Kosovo durch die Anwesenheit der KFOR-Truppen, die Zivilpräsenz der UNO und die Aktivitäten von über 300 Hilfsorganisationen gewährleistet. Deren Einsatz hat zur Folge, dass Rückkehrer auch im Übrigen nicht in eine ausweglose Situation geraten.

Der Aufbau einer zivilen Übergangsverwaltung und die Wiederherstellung kommunaler Strukturen in Umsetzung der UN-Resolution 1244 schreiten erkennbar weiter fort. Die UN-Mission im Kosovo, die inzwischen in vier "Säulen" gegliedert ist, hat auf der Grundlage der UN-Resolution 1244 de facto die Verantwortung für das gesamte öffentliche Leben im Kosovo und ist in den Verwaltungen aller Landkreise vertreten. Sie hat verschiedene Verordnungen erlassen, die den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit regeln. Nach der Verordnung Nr. 1 vom 25. Juli 1999 ist die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt in Bezug auf das Kosovo auf die UNMIK übergegangen, die durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UN ausgeübt wird. Durch eine weitere Verordnung der UNMIK ist das vor 1989 geltende Recht wieder eingeführt worden, soweit es nicht dem Zweck der UN-Resolution widerspricht oder die UNMIK anderslautende Verordnungen erlässt. Als großer Fortschritt wird die Unterzeichnung eines Abkommens vom 15. Dezember 1999 angesehen, in dem die Bildung eines gemeinsamen Regierungsrats mit maßgeblichen albanischen Führern vereinbart wurde. Schließlich fanden am 26. Oktober 2002 im gesamten Kosovo Kommunalwahlen statt, die, anknüpfend an die Ergebnisse der Kommunalwahlen vom 28. Oktober 2000, abermals zu einer Stärkung der gemäßigten Kräfte geführt haben, da der "Demokratische Bund Kosovo" (LDK) unter dem Vorsitz von Ibrahim Rugova 45,2 % der abgegebenen Stimmen, die Partei des früheren Führers der UCK, Thaci, aber lediglich 29,1 % erhielt. Aus den Parlamentswahlen am 17. November 2001 ist die LDK ebenfalls

als Sieger hervorgegangen. Am 23. Oktober 2004 haben im Kosovo die zweiten Parlamentswahlen stattgefunden. Die Wahlen, die erstmals in eigener Verantwortung der Zentralen Wahlkommission des Kosovo organisiert worden sind, sind insgesamt friedlich und ohne Zwischenfälle verlaufen. Die bestehenden Mehrheitsverhältnisse sind im Großen und Ganzen bestätigt worden (AA, Lagebericht 10.2.2004 (190.), Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.) u. Ad hoc-Bericht v. 4.9.2001 (143.)).

Die Versorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsgütern ist im Kosovo ebenfalls gewährleistet. Bereits seit August 1999 sind im Kosovo wieder Lebensmittel überall zu kaufen (Gesellschaft für bedrohte Völker an VGH Baden-Württemberg v. 6.9.1999 (46.); Schweizerische Flüchtlingshilfe an VGH Baden-Württemberg v. 8.12.1999 (63.)). Trotz eines deutlichen Rückgangs der landwirtschaftlichen Produktion infolge der Kosovo-Krise (AA, Ad hoc-Bericht v. 4.9.2001 (143.)) ist die Bevölkerung des Kosovo bis auf wenige Ausnahmen (z.B. sozial schwache Bewohner von Enklaven) nicht mehr auf die Lebensmittelversorgung von internationalen Hilfsorganisationen angewiesen (AA, Lagebericht v. 10.2.2004 (190.); Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.)). Die Gesundheits- und Sozialbehörde der UN-Verwaltung für das Kosovo hat zudem mit dem Aufbau eines Sozial(hilfe)systems begonnen, das seit Juni 2000 zunächst von Familien, die kein arbeitsfähiges Mitglied und keine anderen Einkunftsquellen haben, in Anspruch genommen werden konnte. Seit Oktober 2000 ist der anspruchsberechtigte Personenkreis um die Gruppe derjenigen Familien erweitert worden, deren grundsätzlich arbeitsfähige Mitglieder tatsächlich keine Arbeit finden können (UNHCR an VG Kassel v. 4.10.2000 (124.) und an VG Hamburg v. 2.7.2002 (158.)). Aufgrund des bestehenden Sozialhilfesystems im Kosovo kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass ältere Menschen, allein erziehende Elternteile mit kleinen Kindern oder sonstige Personen mit einer geringeren "Selbsthilfekapazität" bei einer heutigen Rückkehr in das Kosovo einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt sein würden.

Rückkehrer müssen auf Dauer auch nicht mit völlig unzureichenden Wohnverhältnissen oder mit Obdachlosigkeit rechnen. Zwar wurden im Verlauf der Kosovo-Krise fast 120.000 Häuser in Mitleidenschaft gezogen, davon 100.000 schwer beschädigt oder völlig zerstört. Nach Angaben von UNHCR und UNMIK sind bisher mehr als 40.000 Häuser repariert worden (AA, Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.); Lagebericht v. 10.2.2004 (190.)). Außerdem konnten schon vor Einbruch des Winters 1999/2000 etwa 400.000 Menschen winterfeste Räume zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich

wurden temporäre Sammelunterkünfte bereitgestellt (UNHCR an VG Kassel v. 4.10.2000 (124.)). Inzwischen werden längerfristig angelegte Programme zum Wiederaufbau von Wohnraum von der Abteilung für Wiederaufbau der UNMIK (JIAS - Joint Interim Administration Structure) und Entwicklungshilfeorganisationen durchgeführt. Abteilungen der JIAS haben auch die Bereitstellung von Notunterkünften für Bedürftige übernommen (UNHCR an VG Kassel v. 4.10.2000 (124.)).

Der Wiederaufbau der Infrastruktur des Kosovo und die Entwicklung der Wirtschaft weisen ebenfalls Fortschritte auf. Die Weltbank bewilligte 25 Millionen Dollar als erste Tranche für eine 60-Millionen-Dollar-Strategie zur Unterstützung des Wiederaufbaus der Infrastruktur des Kosovo und der Entwicklung einer modernen Wirtschaft über einen Zeitraum von 18 Monaten (Lagebericht der UNO-Mission v. 15.10.1999 (54.)). Die EU-Kommission hat beschlossen, für das Kosovo bis zum Jahr 2006 insgesamt 5,6 Milliarden Euro aufzubringen. Für die Umsetzung des von der EU finanzierten Wiederaufbauprogramms ist am 1. Februar 2000 eine Wiederaufbau-Agentur eingerichtet worden, die zusammen mit der ihr vorgeschalteten EU-Task Force bereits wichtige Wiederaufbauprojekte auf den Weg gebracht hat (AA, Ad hoc-Bericht v. 4.9.2001 (143.)). Die Phase der humanitären und infrastrukturellen Nothilfe ist mittlerweile abgeschlossen. Schwerpunkt der Projektarbeit ist nunmehr der Aufbau und die Unterstützung demokratischer Institutionen und rechtsstaatlicher Strukturen (AA, Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.)). Seit Juni 1999 wurde im Rahmen einer großen internationalen Hilfsoperation, an der neben den Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen humanitären Organisationen mehr als 250 Nichtregierungsorganisationen unter der Koordination der UNMIK beteiligt waren, mehr als 850.000 in das Kosovo zurückgekehrten Menschen geholfen, ihr Leben wieder aufzubauen (UNHCR an VG Kassel v. 04.10.2000 (124.)).

Auch der gegenwärtige Zustand des Gesundheitswesens im Kosovo begründet keine existenzielle Notlage für zurückkehrende Menschen. Zwar wurde durch die gewalttätigen Auseinandersetzungen bis Juni 1999 auch der Gesundheitssektor durch Flucht oder Tod von medizinischem Personal, Zerstörung von medizinischen Einrichtungen sowie Versorgungsengpässen schwer in Mitleidenschaft gezogen. Inzwischen haben aber die medizinischen Versorgungseinrichtungen im Kosovo in den meisten Orten wieder das Vorkriegsniveau erreicht. Grundsätzlich ist die Behandlung aller Erkrankungen möglich. Die Versorgung mit Medikamenten ist in der

Universitätsklinik in Pristina am besten; sie hängt aber weiterhin fast ausschließlich von Hilfslieferungen internationaler Organisationen ab. In den staatlichen Gesundheitszentren können trotz der großen Anstrengungen der Hilfsorganisationen Medikamente im Einzelfall fehlen. Ansonsten ist die staatliche (Gratis-)Versorgung mit Medikamenten (zunächst) gesichert. Wenn in staatlichen Strukturen Medikamente nicht erhältlich sind, können diese oft in privaten Apotheken gekauft werden. Die internationale Gemeinschaft kann in der Regel, sofern es die Finanzlage zulässt, jedes Medikament beschaffen (AA an VG Sigmaringen v. 15.2.2000 (75.); AA, Lagebericht 10.2.2004 (190.)). Außerdem bemühen sich die internationalen Hilfsorganisationen um eine medizinische Grundversorgung der Bevölkerung. Alle Krankenhäuser - außer der Universitätsklinik von Pristina gibt es noch fünf weitere regionale Krankenhäuser in Mitrovica, Gnjilane, Pec, Prizren und Djakova - und die 29 Polikliniken in den größeren Städten sind wieder geöffnet. Außerdem sind 234 kleinere Polikliniken in den ländlichen Gegenden, sog. Ambulantas, in Betrieb. Die medizinische Infrastruktur verbesserte sich vor allem an der Universitätsklinik in Pristina, insbesondere in der Herzstation, erheblich. Auch weitere Krankenhäuser, u.a. das Krankenhaus von Djakova, erhielten neue Geräte und Ausrüstungen. Zudem sind mobile Ärzteteams und Zahnärzte auch in entlegenen Gebieten im Einsatz. In Notfällen behandeln auch KFOR-Krankenhäuser Zivilpersonen sämtlicher Volksgruppen (AA, Ad hoc-Bericht vom 4.9.2001 (143.); Bericht des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom September 2000 (122.); Schweizerische Flüchtlingshilfe, Lageanalyse vom März 2000 (101.)).

Die Behandlung psychisch kranker Menschen hat sich im Kosovo dank der Unterstützung internationaler Organisationen verbessert. Ambulante Behandlungen sind in verschiedenen Regionen des Kosovo möglich; in Shtime existiert eine psychiatrische Anstalt. In den psychiatrischen Abteilungen der Krankenhäuser gibt es derzeit noch keine Therapiekonzepte nach westeuropäischen Maßstäben; die Behandlung erfolgt vornehmlich medikamentös. Die Organisation Mediciens sans Frontières baut zusammen mit anderen Organisationen ein Netz von Mediatoren auf Gemeindeebene auf, die für therapeutische Ansätze sensibilisiert werden (Bericht des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom September 2000 (122.)). Depressionen können im Kosovo medizinisch versorgt werden; entsprechende Psychopharmaka stehen zur Verfügung (AA an VG Würzburg v. 31.3.2000 (100.); AA,

Lagebericht v. 10.2.2004 (190.)); in mehreren Zentren wird eine einfache Form der Psychotherapie angeboten (Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an VG Osnabrück v. 16.4.2004 (204.)).

Eine extreme Gefahr für Leib oder Leben der Rückkehrer ergibt sich weiterhin auch nicht aus den auf dem Territorium des Kosovo noch vorhandenen Minen und Sprengfallen, die sowohl serbische Militäreinheiten als auch die UCK im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen verlegt haben, sowie den nicht detonierten Geschossen aus den Nato-Angriffen. Ursprünglich waren 3.500 Gebiete als minengefährdet bezeichnet worden. Seit August 1999 sind die Unfälle mit Minen und aufgrund ausgelöster Kampfmittel jedoch zurückgegangen (Schweizerische Flüchtlingshilfe an VGH Baden-Württemberg v. 8.12.1999 (63.)). Inzwischen gab es zahlreiche Minenräumprogramme, an denen 16 Organisationen teilnahmen (AA, Ad hoc-Bericht v. 4.9.2001 (143.)). Darüber hinaus gibt es seit Sommer 1999 "Mine Awareness Programme" (Informationskampagne über die Gefahr von Minen und explosiven Geschossen) (Schweizerische Flüchtlingshilfe an VGH Baden-Württemberg v. 8.12.1999 (63.)), die die Gefährdung ausreichend beherrschbar erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass nach Abschluss des humanitären Minenräumprogrammes Ende 2001 die wichtigsten Räumaufgaben inzwischen erfüllt sind (AA, Ad hoc-Bericht v. 4.9.2001 (143.); AA, Ad hoc-Bericht v. 4.6.2002 (157.); AA, Lagebericht v. 10.2.2004 (190.)).

Schließlich hat sich auch die allgemeine Sicherheitslage im Kosovo erheblich verbessert. Zwar haben eine weit verbreitete Gewaltbereitschaft, die große Zahl frei zirkulierender Waffen, organisierte Kriminalität und das Dominanzstreben ehemaliger UCK-Angehöriger negative Auswirkungen auf die Sicherheitslage (AA, Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.); AA, Ad hoc-Bericht v. 4.6.2002 (157.)). Die festzustellende Gewaltbereitschaft hat sich inzwischen aber erheblich reduziert. Dies beruht zum einen auf dem Einsatz der KFOR-Streitkräfte, die zur Zeit über ca. 17.500 Soldaten verfügen. Zum anderen ist der Aufbau einer lokalen, multi-ethnischen Polizei weit vorangetrieben worden. Der Aufbau des Justizwesens geht ebenfalls voran; derzeit sind ca. 360 örtliche Richter und Staatsanwälte aus allen ethnischen Gruppen tätig (AA, Ad hoc-Bericht v. 27.11.2002 (167.); AA, Lagebericht v. 10.2.2004 (190.)). Vor diesem Hintergrund besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Klägerseite, Opfer von Gewalttätigkeiten im Kosovo zu werden.

B.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen besteht für die Klägerseite die Möglichkeit, sich in Serbien und Montenegro außerhalb des Kosovo niederzulassen. Auch hier droht ihr keine individuelle konkrete Gefahr in eingangs erläuterten Sinne. Die Klägerseite verfügt wegen ihrer Staatsangehörigkeit des früheren Jugoslawien über die Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro (vgl. dazu Hess. VGH, B. v. 16.06.2004 - 7 TG 1268/04 -, v. 29.04.2004 - 7 TG 858/04 -). Nach Art. 8 der serbisch-montenegrinischen Verfassungscharta besitzen Staatsangehörige der Republiken Serbien und Montenegro ex lege die Staatsangehörigkeit der Union (AA, Lagebericht v. 24.2.2004, S. 37 (196.)).

Mit der Staatsangehörigkeit ist auch das Recht auf Freizügigkeit verbunden (AA, Lagebericht v. 24.2.2004, S. 24 (196.)). Staatsangehörige Serbiens und Montenegros haben unabhängig von ihrem Herkunftsort und ihrer ethnischen Zugehörigkeit das Recht, freiwillig nach Serbien und Montenegro einzureisen und dort ihren ständigen Aufenthalt zu nehmen. Voraussetzung hierfür ist in praxi das Vorliegen von Unterlagen, aus denen die Staatsangehörigkeit eindeutig hervorgeht.

Aus dem Kosovo stammende Staatsangehörige Serbiens und Montenegros bosnischer Volkszugehörigkeit, die in Serbien und Montenegro ihren ständigen Aufenthalt nehmen, genießen die gleichen Rechte wie alle anderen Staatsangehörigen Serbiens und Montenegros. Dies gilt u.a. für den Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zu sozialen Leistungen einschließlich Sozialhilfe (AA an VG Sigmaringen, 21.5.2003 (177.)).

Zwar entspricht die tatsächliche Lage der Minderheiten in Serbien und Montenegro bislang noch nicht internationalen Standards. Die Regierungen von Serbien und Montenegro und der beiden Teilrepubliken üben jedoch keine gezielte Unterdrückung bestimmter Gruppen aus, weder nach Merkmalen von ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Nationalität noch nach politischer Überzeugung. Am 7.3.2002 ist das "Gesetz über den Schutz von Rechten und Pflichten nationaler Minderheiten" in Kraft getreten, das internationalen Standards entspricht und nationale Minderheiten vor jeder Form der Diskriminierung bei der Wahrnehmung von Rechten und Freiheiten schützt (AA, Lagebericht v. 24.2.2004 (196.)). Soweit bislang trotzdem Diskriminierungen vorkommen, können sich Angehörige ethnischer Minderheiten in anderen Landesteilen niederlassen. Vor allem Belgrad gilt als Auffangbecken. 12 % der Einwohner Belgrads

zählt zur Gruppe der Minderheiten, die vor allem aus Kroaten, Albanern, Roma und Bosniaken besteht. Diskriminierungen oder Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen von Minderheitengruppen sind aus Belgrad nicht bekannt. Als tolerant gelten auch die Großstädte der Vojvodina (AA, Lagebericht v. 24.2.2004 (196.)).

Trotz der nach wie vor schlechten wirtschaftlichen Lage Serbiens und Montenegros ist die Versorgung mit Lebensmitteln gesichert. Dies gilt inzwischen auch hinsichtlich der über die Grundversorgung hinausgehenden Lebensmittel. Obwohl die Realeinkommen in den Jahren 2002 und 2003 angestiegen sind, stellen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse regional sehr unterschiedlich dar; den internationalen Organisationen kommt bei der Versorgung sozial schwacher Bevölkerungsgruppen vor allem im ländlichen Bereich noch eine wichtige Rolle zu. Aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit ist die Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit schwierig (Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen, 21.5.2003 (177.)); vielen Serben und Montenegrinern gelingt es nur durch Schwarzarbeit, sich ihre Existenz zu sichern (AA, Lagebericht v. 24.2.2004 (196.)). Diese schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse treffen indes die gesamte in Serbien und Montenegro lebende Bevölkerung.

In Serbien und Montenegro besteht außerdem das Instrument der Sozialhilfe, wonach Bürgern, die arbeitsunfähig sind und keine sonstigen Mittel zum Unterhalt nachweisen können, Sozialhilfe gewährt wird. Die staatlichen Leistungen an Erwerbslose sind allerdings gering und gestatten allenfalls die Deckung elementarster Lebensbedürfnisse (Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen, 21.5.2003 (177.)). Neben der Sozialhilfe werden als weitere staatliche Unterstützungsmaßnahmen an Bedürftige das sogenannte Familiengeld und Kindergeld ausbezahlt. Die Auszahlung ist kumulativ möglich (AA, Lagebericht v. 24.2.2004 (196.)). Hinsichtlich des erforderlichen Wohnraums gibt es die Möglichkeit der Anmietung. Es bestehen derzeit noch zahlreiche Lager/Zentren, in denen Flüchtlinge aus Bosnien, Kroatien und Mazedonien sowie Vertriebene aus dem Kosovo untergebracht sind. Sie sollen allerdings nach und nach geschlossen werden. Über die Aufnahme in diese Lage entscheiden lokale Behörden. Rückkehrer aus Deutschland werden in der Regel nicht in diese Lager aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie ausreichend Ersparnisse haben, um sich Wohnraum anzumieten.

In Serbien und Montenegro besteht im Bereich der Krankenversicherung gesetzliche Pflichtversicherung. Sie gilt für alle Arbeitnehmer einschließlich deren

Familienangehörigen. Gemeldete anerkannte Arbeitslose und anerkannte Sozialhilfeempfänger und deren Familienangehörige sind ebenfalls versichert, zahlen aber keine Versicherungsbeiträge.

Wenn sich die Klägerseite nicht auf Dauer in Serbien und Montenegro niederlassen möchte, besteht die Möglichkeit der Aufenthaltsnahme als Flüchtlinge. Die (sozial-)rechtliche und faktische Lage der Flüchtlinge aus dem Kosovo unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der aus Inner-Serbien stammenden mittellosen Personen. Letztere haben Anspruch auf die reguläre serbische Sozialhilfe (in bar), Flüchtlinge aus dem Kosovo hingegen auf besondere, insgesamt wertmäßig höher bemessene, Sozialleistungen für Flüchtlinge und intern Umgesiedelte. Die Sozialleistungen für Flüchtlinge und Umgesiedelte umfassen im Regelfall kostenlose Unterbringung und Verpflegung in Aufnahmezentren, wobei die oben dargestellten Einschränkungen für Rückkehrer aus Deutschland gelten, sowie Krankenversicherung. Barzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet. Reguläre Sozialhilfe und Sozialleistungen für Flüchtlinge stammen aus unterschiedlichen Haushalten und können nicht kumuliert werden. Für Flüchtlinge aus dem Kosovo stellt sich somit die Frage nach einer Registrierung bei einer serbischen Gemeinde mit anschließendem Sozialhilfeantrag im Regelfall nicht.

Aus dem Kosovo stammende Angehörige ethnischer Minderheiten (Serben, Roma, Ashkali etc.) können sich auch dann in Serbien als intern Umgesiedelte registrieren lassen und entsprechende Sozialleistungen in Anspruch nehmen, wenn sie nicht direkt aus ihren Herkunftsorten nach Inner-Serbien einreisen, sondern sich vorher, gegebenenfalls über längere Zeit, im Ausland aufgehalten haben. Voraussetzung für die Registrierung ist allerdings, dass sie nicht aus einer der noch heute mehrheitlich von Serben und anderen nichtalbanischen Minderheiten bewohnten Enklaven stammen. Als Enklaven werden derzeit die Gemeinden Kosovska Mitrovica (nördlicher Teil), Leposavic, Strpe, Zubin Patok und Zvecan gewertet.

Neben den staatlichen Sozialleistungen für Flüchtlinge und intern Umgesiedelte gibt es eine ganz Reihe aus Mitteln internationaler Geber (u. a. der Bundesrepublik Deutschland) sowie von Nichtregierungsorganisationen finanzierter Hilfs- und Fördermaßnahmen. Diese reichen von „Winterhilfe“ in Form von Lebensmitteln und Heizmaterial bis hin zum Bau von Eigenheimen für Flüchtlinge. Allerdings werden diese

Vergünstigungen nicht flächendeckend allen Betroffenen, sondern nur schwerpunktmäßig in einzelnen Regionen bzw. für bestimmte, gesondert ausgewählte Zielgruppen (z. B. Senioren) angeboten. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in derartige Programme besteht naturgemäß nicht (Auswärtiges Amt an VG Bremen, 24.5.2004 (205.)).

Allerdings vertritt UNHCR die Auffassung, dass eine Umsiedlung von Personen aus dem Kosovo nach Serbien und Montenegro keine angemessene und zumutbare Alternative zu internationalem Schutz bietet, was sich aus den Umständen erkläre, mit denen Binnenvertriebene aus dem Kosovo in Serbien und Montenegro konfrontiert seien (UNHCR-Position, Januar 2003 (168)).

Die medizinische Versorgung ist sichergestellt. Belgrad und alle größeren Städte in Serbien und Montenegro sind mit allgemeinen Krankenhäusern ausgestattet. Medizinische Eingriffe, die in Westeuropa Standard sind, werden trotz der mangelhaften Ausrüstung in fast allen Teilen des Landes durchgeführt; allerdings entstehen aufgrund von Engpässen für viele staatlich finanzierte Behandlungen oft lange Wartelisten. Lebensbedrohliche Erkrankungen werden jedoch im Regelfall sofort behandelt. Es gibt nur sehr wenige Erkrankungen, die in Serbien und Montenegro aufgrund fehlender Ausrüstungen grundsätzlich nicht oder nur schlecht behandelt werden können. Die Grundversorgung mit häufig verwendeten, zunehmend auch mit selteneren Medikamenten ist gewährleistet (AA, Lagebericht v.24.2.2004 (196.)).

Nach alledem vermag der Senat für die Klägerseite im Falle ihrer Rückkehr nach Serbien und Montenegro ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ebenso wenig zu erkennen wie im Fall der Rückkehr in das Kosovo. Somit erweisen sich auch die Feststellungen in den jeweiligen Nummern 3 der angefochtenen Bundesamtsbescheide als rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 ZPO und § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1

34117 Kassel

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt einzulegen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Dr. Rothaug

Dr. Rudolph

Dr. Lambrecht